

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

13. Stück vom Jahre 1912.

Inhalt: Nr. 68. Gesetz zur Abänderung der Gesetze vom 16. Juli 1902 und 20. Dezember 1907 über die Wohnungsgeldzuschüsse. S. 408. — Nr. 69. Bekanntmachung des Reges des Reiches über die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen. S. 413. — Nr. 70. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen. S. 419.

Nr. 68. Gesetz

zur Abänderung der Gesetze vom 16. Juli 1902 und 20. Dezember 1907
über die Wohnungsgeldzuschüsse;

vom 1. Juli 1912.

**WIR, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
von Sachsen usw. usw. usw.**

haben eine Abänderung des Gesetzes, die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen betreffend, vom 16. Juli 1902 (G.- u. V.-Bl. S. 289) in der Fassung des Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes vom 16. Juli 1902, die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen betreffend, vom 20. Dezember 1907 (G.- u. V.-Bl. S. 288) beschlossen und verordnen demgemäß mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt.

Artikel I.

An Stelle des bisherigen Tarifs tritt der diesem Gesetz als Anlage A beigelegte Tarif, an Stelle des bisherigen Ortsverzeichnis des diesem Gesetz als Anlage B beigelegte Ortsverzeichnis.

Artikel Ia.

§ 7 erhält im letzten Absatz nach den Worten: „Im Falle des Bedürfnisses“ den Zusatz: „namentlich wenn sie einen selbständigen Haushalt führen oder eine Familienwohnung innehaben“.